Mit Verpflegung

EINWOHNERGEMEINDE OCHLENBERG

BOTSCHAFT

zur

Einwohnergemeindeversammlung vom Freitag, 15. November 2024, 20.00 Uhr, in der Turnhalle Schulhaus Neuhaus

Mit Abfallkalender 2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Seite
Übersicht Informationen	
Publikationstext zur Gemeindeversammlung	3
Erläuterungen und Anträge des Gemeinderates zu den einzelnen Geschäften	4 - 21
1. Budget 2025 mit Festsetzung der Steueranlage und des Liegenschaftssteuersatzes – Beratung und Genehmigung	4 - 12
2. Finanzplan 2025 – 2029 – Kenntnisnahme	12 - 13
3. Schulhaus Oschwand - Verpflichtungskredit Wohnungssanierung 1. OG nach Wasserschaden, Genehmigung	14 - 16
4. Schulhaus Oschwand - Verpflichtungskredit Wohnungssanierung DG nach Wasserschaden, Genehmigung	16 - 18
5. Wasserversorgung Ochlenberg – Zusammenarbeitsvertrag mit der Einwohnergemeinde Seeberg – Rückzug des Geschäfts	18 - 19
6. Aufhebung Tarif Feuerungskontrolle, Genehmigung	19 - 20
7. Ersatzwahlen Legislatur 2025 - 2028	20 - 21
8. Verschiedenes	21
Protokollauflage	21
Informationen	22 - 28

Publikationstext zur Gemeindeversammlung

Die Traktanden der Gemeindeversammlung vom 15. November 2024 wurden im Anzeiger Oberaargau West vom 10. Oktober 2024 publiziert. Der Publikationstext lautet wie folgt:

Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ochlenberg

Freitag, 15. November 2024, 20.00 Uhr, in der Turnhalle Schulhaus Neuhaus, Neuhaus 27, 3367 Ochlenberg

Traktanden

1. Budget 2025, Beratung und Genehmigung
2. Finanzplan 2025 – 2029, Kenntnisnahme
3. Schulhaus Oschwand –Verpflichtungskredit Wohnungssanierung 1. OG nach Wasserschaden, Genehmigung
4. Schulhaus Oschwand –Verpflichtungskredit Wohnungssanierung DG nach Wasserschaden, Genehmigung
5. ~~Wasserversorgung Ochlenberg – Zusammenarbeitsvertrag für die Wasserversorgung der Gebiete Loch, Oschwand und Juchten zwischen der Einwohnergemeinde Seeberg und Ochlenberg / Übertragungsreglement, Genehmigung und Kenntnisnahme~~ (gestrichen - siehe Informationen)
6. Aufhebung Tarif Feuerungskontrolle, Genehmigung
7. ~~Gemeinderatswahlen Legislatur 2025 – 2028 (unter Vorbehalt allfälliger Gegenkandidaturen)~~ (gestrichen, siehe Informationen)
8. Informationen
9. Verschiedenes

Die Akten zu den traktandierten Geschäften liegen ab Dienstag, 15. Oktober 2024 bei der Gemeindeverwaltung Ochlenberg, Stauffenbach 14g, 3367 Ochlenberg, zur Information öffentlich auf.

Gegen Versammlungsbeschlüsse und gegen Erlasse der Gemeinde kann gemäss Art. 60ff VRPG innert 30 Tagen nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau in Wangen an der Aare Beschwerde geführt werden. Zuständigkeits- und Verfahrensfehler sind an der Gemeindeversammlung sofort zu rügen (Rügepflicht gemäss Art. 49a GG).

Alle stimmberechtigten Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben, sind zur Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.

3367 Ochlenberg **Gemeinderat Ochlenberg**

1. Budget 2025 mit Festsetzung der Steueranlage und des Liegenschaftssteuersatzes – Genehmigung

1.1 Wichtige Anmerkungen zum Budget 2025

Gemeindesteueranlage	1,60 Einheiten (unverändert)
Liegenschaftssteuer	1,2 ‰ vom amtlichen Wert (unverändert)

Im Weiteren hat der Gemeinderat nach den reglementarischen Vorschriften folgende Ersatzabgaben und Gebühren für 2025 beschlossen:

Wassergebühren - Neu

Grundgebühr pro Wohnung	CHF 200.00
Grundgebühr pro Betrieb	CHF 50.00 (bis 50 BW/LU)
Grundgebühr pro Betrieb	CHF 100.00 (bis 100 BW/LU)
Grundgebühr pro Betrieb	CHF 200.00 (über 100 BW/LU)
Verbrauchsgebühr	CHF 1.00 pro m3
Löschgebühren	CHF 30.00 (bis 200 m3 uR)
Löschgebühren	CHF 60.00 (über 200 m3 – 1'000 m3 uR)
Löschgebühren	CHF 120.00 (über 1'000 m3 uR)
Löschgebühren	CHF 240.00 (über 4'000 m3 uR)

ARA-Benützungsgebühren

Grundgebühr pro Wohnung	CHF 290.00 (unverändert)
Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb	CHF 290.00 (unverändert)
Verbrauchsgebühr pro m^3 Wasserverbrauch/Abwasseranfall	CHF 2.50 (unverändert)

Tierkörperentsorgungshalter

Grundgebühr pro Tierhalter	CHF 25.00 (unverändert)
Gebühr pro Grossvieheinheit	CHF 7.00 (unverändert)

Kehrichtgebühren

pro Person	CHF 25.00 (unverändert)
pro Ferienhaus	CHF 65.00 (unverändert)
pro Ferienwohnung	CHF 65.00 (unverändert)
pro leerstehende jedoch bewohnbare Wohnung	CHF 65.00 (unverändert)
pro Gewerbebetrieb	CHF 65.00 (unverändert)

Hundetaxe

pro Hund	CHF 30.00 (unverändert)

Festsetzung durch Gemeinderat Seeberg gemäss Anschlussvertrag:

Feuerwehrersatzabgaben	21,42 % der Einfachen Steuer, mindestens CHF 20.00, höchstens CHF 450.00 (unverändert)

Berichterstattung Budget 2025

Das vollständige Budget kann ab Zeitpunkt der Publikation im Anzeiger Oberaargau während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Interessierten Personen wird die Finanzverwalterin gerne Ihre Fragen zum Budget beantworten. Zudem wird das Budget 2025 auf der Homepage der Gemeinde Ochlenberg aufgeschaltet.

Ergebnisse

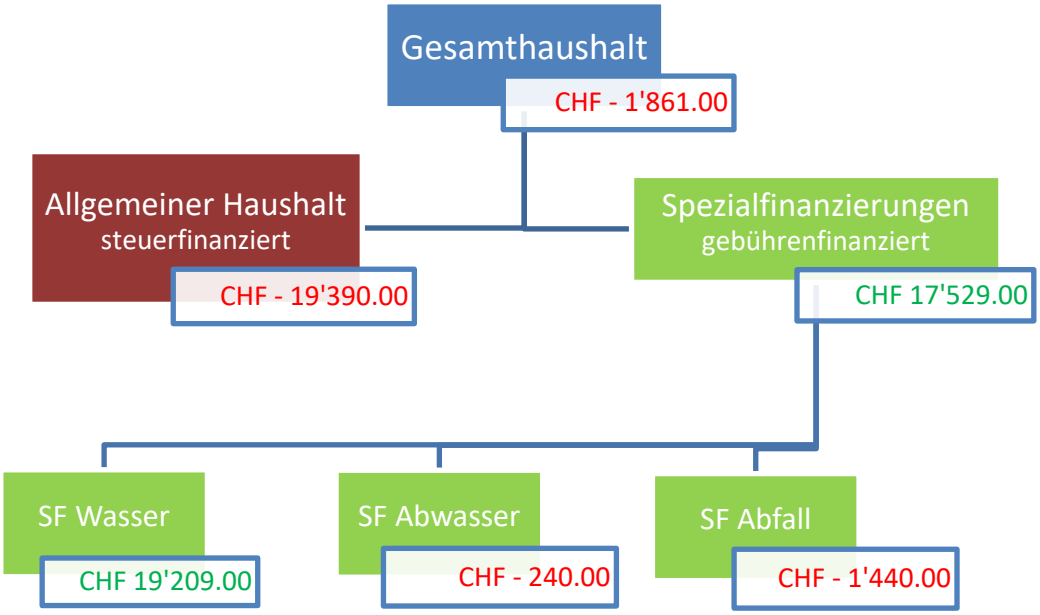

Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'861.00 ab. Gegenüber dem Vorjahr gibt das eine Besserstellung von CHF 310'939.00.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 19'390.00 ab. Gegenüber dem Vorjahr schliesst das Budget um CHF 273'810.00 besser ab.

Wesentliche Aufwände/Erträge

Sachaufwand

Abweichungen zum Vorjahr gibt es beim Personal- und Sachaufwand. Stellenprozente werden insgesamt um 25% aufgestockt. Im Sachaufwand finden wir die Umzugskosten der Verwaltung vom Stauffenbach nach Oschwand.

Soziales

Im Bereich Soziales steigt der Nettoaufwand um CHF 33'110.00 gegenüber dem Vorjahr. Die Mehrkosten entstanden vor allem bei den Lastenausgleichen (Soziales, Ergänzungsleistung und Beiträge an den Regionalen Sozialdienst).

Steuerertrag
Es wird mit einem Mehrertrag von Fr. 326'270.00 gegenüber dem Vorjahresbudget gerechnet. Die grosse Differenz finden wir im Bereich Liegenschaften des Finanzvermögens. Wir rechnen mit dem Verkauf der Liegenschaft Stauffenbach, welche zu einem Buchgewinn führen wird. Die Zahlen für die Berechnung der Steuereinnahmen stammen aus der Finanzplanungshilfe des Kantons Bern. Die Erhöhungen wurden eher zurückhaltend berechnet und basieren auf der Entwicklung der Vorjahre.

Spezialfinanzierungen
Die Spezialfinanzierungen Abwasser und Abfall schliessen mit einem Aufwandüberschuss ab. Die Spezialfinanzierung Wasser schliesst mit einem Ertragsüberschuss ab. Dies weil im Jahr 2025 noch keine baulichen Massnahmen vollzogen werden und erst die Planung der Ausbaumassnahmen erfolgt.

Gegenüber dem Vorjahr sieht dies wie folgt aus:

	Budget 2025	**Budget 2024**	**Abweichung**
SF Wasser	+ 19'209.00	0.00	0.00
SF Abwasser	- 240.00	- 18'230.00	- 17'990.00
SF Abfall	- 1'440.00	- 1'370.00	+ 70.00

Die Wasserversorgung startet per 01.01.2025 und weist somit noch eine Erfahrungswerte auf. Es werden mit Unterhaltskosten von CHF 22'000.00 gerechnet. Im Bereich Abwasser fallen die Unterhaltskosten tiefer aus. Aus diesem Grund ist der Gemeindebeitrag tiefer als gegenüber dem Vorjahr budgetiert. Im Bereich Abfall werden mit gleichbleibenden Kosten gerechnet.

Investitionen
Die voraussichtlichen Nettoinvestitionen von CHF 957'000.00 dienen als Grundlage zur Berechnung der Folgekosten für das aktuelle Budget (Abschreibungen). Da die Abschreibungen teilweise auf einen sehr langen Zeitraum ausgelegt sind, sind die budgetwirksamen Kostenfolgen daraus nicht zu unterschätzen.

Die geplanten Investitionen, welche über der Aktivierungsgrenze von CHF 25‘000 liegen, sind die Folgenden:

Einbau Gemeindeverwaltung, Schulhaus Oschwand	CHF 820'000.00
Belagssanierung Willershäusern	CHF 77'000.00
Sanierung Oberwynigshaus und Mätteli	CHF 30'000.00
Bachverbauung Stauffenbach - Aebnit	CHF 30'000.00
Nettoinvestitionen	**CHF 957'000.00**

Gesamtübersicht Erfolgsrechnung
Analyse der Veränderungen des aktuellen Budgets im Vergleich zum Vorjahr sowie gegenüber der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung.

0 Verwaltung

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	453'740.00	36'950.00	427'950.00	36'800.00	353'520.30	64'480.64
Netto		416'790.00		391’150.00		289'039.66

Die Personalkosten steigen infolge Aufstockung der Stellenprozente von insgesamt 25% an. Dementsprechend erhöhen sich die Sozialversicherungsbeiträge. Weiter ist der Umzug der Verwaltung enthalten und kleinere Anschaffungen von Möbeln und Geräte.

1 öff. Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	100'690.00	33'840.00	81'750.00	28'840.00	95'890.70	37'622.95
Netto		66'850.00		52'910.00		58'267.75

Budgetiert sind Unterhaltsarbeiten bei den Feuerwehrweihern. Gerechnet wird mit leicht höheren Wehrdienstersatzabgaben, welche wiederum an die Feuerwehr Goldisberg zu überweisen sind.

2 Bildung

	Budget 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	918'460.00	277'820.00	898'080.00	216'020.00	785'795.84	263'354.45
Netto		640'640.00		682'060.00		522'441.39

Der Mehraufwand gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus den höheren Kosten für die Entschädigungen an den Gemeindeverband BOT (Erhöhung der Lehrergehälter) und den Oberstufenverband Herzogenbuchsee.

3 Kultur, Sport und Freizeit

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	4'120.00	10.00	4'120.00	10.00	3'107.40	2.50
Netto		4'110.00		4'110.00		3'104.90

Gegenüber dem Vorjahr sind die Kosten unverändert geblieben.

4 Gesundheit

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	450.00	0.00	450.00	0.00	280.00	0.00
Netto		450.00		450.00		280.00

Gegenüber dem Vorjahr sind die Kosten unverändert geblieben.

5 Soziale Sicherheit

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	500'200.00	36'100.00	467'090.00	8'600.00	447'920.55	8'675.15
Netto		464'100.00		458'490.00		439'245.40

Die Kosten für den Regionalen Sozialdienst sind gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Die Lastenausgleiche verzeichnen nur einen minimen Anstieg. Im Weiteren sind die Kosten für die Beiträge an Kindertagesstätten (Kibon) etwas gesunken.

6 Verkehr, und Nachrichtenübermittlung

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	296'400.00	19'950.00	298'700.00	19'950.00	259'735.83	18'402.50
Netto		276'450.00		278'750.00		241'333.33

Die Kosten für den Unterhalt der Strassen wird im ähnlichen Umfang wie im Vorjahr erwartet.

7 Umweltschutz und Raumordnung

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	343'863.00	290'503.00	237'260.00	165'600.00	157'154.10	139'918.32
Netto		53'260.00		71'660.00		17'235.78

Wasserversorgung
Die Wasserversorgung startet per 01.01.2025. Budgetiert sind Unterhaltsarbeiten am Leitungsnetz. Zudem erhält die Wasserversorgung 1/3 aus dem geografisch-topografischen Zuschuss. Die Spezialfinanzierung Wasser schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 19'209.00 ab.

Abwasserentsorgung
Es werden weniger Unterhaltsarbeiten am Leitungsnetz budgetiert. Die Spezialfinanzierung Abwasser schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 240.00 ab.

Abfallentsorgung
Gegenüber dem Vorjahr präsentiert sich das Budget unverändert. Die Spezialfinanzierung Abfall schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'440.00 ab.

8 Volkswirtschaft

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	1'900.00	26'500.00	1'900.00	29'000.00	1'514.50	27'229.37
Netto	24'600.00		27'100.00		25'714.87	

Gegenüber dem Vorjahr sind die Kosten praktisch unverändert geblieben.

9 Finanzen und Steuern

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	507'380.00	2'405'530.00	166'780.00	2'079'260.00	417'914.66	1'963'148.00
N	1'898'150.00		1'912'480.00		1'545'233.34	

Steuern
Bei den Einkommenssteuern der natürlichen Personen wird mit einem minimen Anstieg gerechnet. Die Steuereinnahmen der juristischen Personen werden aufgrund von Annahmen gesenkt.

Sondersteuern
Bei den Grundstückgewinnsteuern und den Sonderveranlagungen wurde das Budget aufgrund der aktuellen Einnahmen und der Vorjahre angepasst.

Finanz- und Lastenausgleich
Aus dem Finanz- und Lastenausgleich werden mit Einnahmen von CHF 539'300.00 gerechnet. Dies ist eine Schlechterstellung von CHF 165'500.00 gegenüber dem Vorjahresbudget. Ein Drittel aus dem geografisch-topografischen Zuschuss werden zu Gunsten der Wasserversorgung verwendet. Durch die Steuererhöhung im Jahr 2023 wird die Gemeinde Ochlenberg etwas finanzstärker und die Zuschüsse aus dem Finanzausgleich nehmen ab. (Der 3 Jahresschnitt der Steuereinnahmen werden als Kennzahl für die Berechnung der Finanzstärke verwendet).

Liegenschaften des Finanzvermögens
In der Funktion Liegenschaften des Finanzvermögens (9630.3430.04) ist die Sanierung von zwei Mietwohnungen in Oschwand vorgesehen. Diese müssen, infolge eines massiven Wasserschadens im August 2024, saniert werden. Der Kredit dazu wird an der Gemeindeversammlung vorgelegt. Eine Rückerstattung wird aus den Versicherungsleistungen erwartet. Zudem wird bereits der minimale Verkaufswert der Liegenschaft Stauffenbach budgetiert.

Neutrale Aufwendungen und Erträge
Gemäss gesetzlichen Vorgaben muss 5 Jahre nach Einführung von HRM2 ein Teil der Neubewertungsreserve in die Schwankungsreserve umgelegt werden. Der Restbetrag muss dann über die nächsten 5 Jahre aufgelöst werden und fliesst als Ertrag in die Erfolgsrechnung.

Eigenkapitalnachweis
Das Eigenkapital (Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag) wird kontenplanmässig detaillierter dargestellt als im HRM1. Insbesondere werden die Spezialfinanzierungen dem Eigenkapital zugeteilt. Aus der Neubewertung des Finanzvermögens können sich zudem Bewertungsreserven Veränderungen ergeben.

Grundlagen / Aktenauflage:
- Budget 2025

1.2 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Die Steueranlage ist für die Gemeindesteuern auf das 1.6-fache der Einheitssätze festzusetzen (unverändert).
2. Die Liegenschaftssteuer ist auf 1.2‰ des amtlichen Wertes festzusetzen (unverändert).
3. Genehmigung Budget 2025 bestehend aus:

		Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF	3'107'994.00	3'106'133.00
Aufwandüberschuss	***CHF***		***- 1'861.00***
Allgemeiner Haushalt	CHF	2'997'823.00	2'978'433.00
Aufwandüberschuss	***CHF***		***- 19'390.00***
SF Wasserversorgung	CHF	134'814.00	154'503.00
Ertragsüberschuss	***CHF***		***19'209.00***
SF Abwasserentsorgung	CHF	96'840.00	96'600.00
Aufwandüberschuss	***CHF***		***- 240.00***
SF Abfallentsorgung	CHF	32'540.00	31'100.00
Aufwandüberschuss	***CHF***		***- 1'440.00***

2. Finanzplan 2025 – 2029 – Kenntnisnahme

2.1. Ausgangslage

Der Finanzplan ist das Planungsinstrument des Gemeinderates, welcher regelmässig angepasst wird (rollende Planung).

2.2. Sachverhalt

Gemäss Art. 64 der Gemeindeverordnung (GV) sind die Gemeinden verpflichtet, einen Finanzplan zu erstellen, der einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten vier bis acht Jahren vermittelt. Der Finanzplan ist mindestens jährlich der Entwicklung anzupassen.

*Der Finanzplan **soll** Auskunft geben über*

- die Entwicklung der Gemeindefinanzen in den nächsten 4 - 8 Jahren
- die Investitionstätigkeit, deren Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht sowie Tragbarkeit, Folgekosten und Finanzierung der Investitionen
- geplante neue Aufgaben und deren Auswirkung auf den Finanzhaushalt

- Entwicklung von Aufwand und Ertrag, Ausgaben und Einnahmen sowie Bilanzentwicklung

*Der Finanzplan **ist** ein*

- **finanzpolitisches Führungs- und Koordinationsinstrument**
- **Planungsmittel** mit entsprechender Ungenauigkeit und Unverbindlichkeit
- **Früherkennungssystem;** welches allfällige finanzielle Engpässe frühzeitig aufzeigt, damit notwendige Korrekturen rechtzeitig eingeleitet werden können.

aber

Der Finanzplan beinhaltet **keine Kreditentscheide;** jede Investition ist dem zuständigen Organ zum Beschluss vorzulegen. Gemäss Gemeindegesetz soll ein Finanzplan so ausgestaltet werden, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. Ein Defizit kann budgetiert werden, wenn es durch Eigenkapital gedeckt ist oder wenn der Gemeinderat mit dem Finanzplan ausweist, wie ein allfälliger Bilanzfehlbetrag in den nächsten Jahren ausgeglichen werden kann (innert 8 Jahren).

Grundlagen / Aktenauflage:

- Finanzplan

2.3. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Der Finanzplan 2025-2029 wird zur Kenntnis genommen.

3. Schulhaus Oschwand - Verpflichtungskredit Wohnungssanierung 1. OG nach Wasserschaden - Kreditgenehmigung

3.1. Ausgangslage

Aufgrund eines defekten Boilers im Estrich des Schulhauses Oschwand ist am 18. Juli 2024 ein grosser Wasserschaden entstanden. An der Sitzung vom 26. August 2024 hat der Gemeinderat Ochlenberg entschieden, dass beide Wohnungen komplett saniert werden sollen. Für die Wohnung im 1. OG ist aus diesem Grund ein Verpflichtungskredit an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15.11.2024 zu beantragen.

3.2. Sachverhalt

Die Wohnungen im Schulhaus Oschwand wurden zuletzt vor rund 30 Jahren saniert. Bei dieser Sanierungen wurde das Badezimmer und die Küchen erneuert, sowie Malerarbeiten und teilweise Bodenbeläge saniert. Die Fenster in der Küche und im Badezimmer wurden ebenfalls erneuert. Auf eine energetische Sanierung wurde zum damaligen Zeitpunkt verzichtet.
Für die kommenden Jahre wäre eine Sanierungsplanung der Wohnungen (nach Abschluss des Umbaus der Gemeindeverwaltung) vorgesehen gewesen. Im Bereich der Wohnungen mussten aufgrund der alten Fenster oftmals mit Feuchtigkeit gerechnet werden.
Der Gemeinderat hat nach Prüfung der Varianten entschieden eine Gesamtsanierung für die beiden Wohnungen zu beantragen.

Gemäss der Kostenschätzung sieht eine Vollsanierung wie folgt aus:

Sanierung Wohnung 1. OG

Gesamtkosten inkl. MwSt.	**CHF 149'424.92**
Abzüglich Versicherungsbeiträge	CHF 50'412.39
Voraussichtliche Nettokosten zu Lasten Gemeinde	CHF 99'012.53
Reserve Kredit 10.42% inkl. Rundung	CHF 15'575.08

An der Gemeinderatsitzung vom 26. August 2024 hat der Gemeinderat Ochlenberg entschieden, die beiden Wohnungen komplett zu sanieren. Gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ochlenberg

Art. 4 bst. d sind einmalige Ausgaben, welche die Kosten von über 50'000.00 Fr. übersteigen von der Einwohnergemeindeversammlung zu genehmigen, ausser es handelt sich um gebundene Ausgaben. Nach Art. 101 Abs 1 sind Ausgaben gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. Im genannten Fall wäre die ausschliessliche Reparierung der Wohnungen als gebunden betrachtet worden. Aufgrund des Entscheides des Gemeinderates sind nun Totalsanierungen geplant, welche von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt werden müssen.

Oben sind die Gesamtkosten der beiden Sanierungen aufgeführt (plus minus 10-20%). Für die hohen Posten, wie die Küche, Bodenbeläge und Fenster wurden konkrete Offerten eingeholt. Für das Beantragen des Verpflichtungskredits ist mit einer zusätzlichen Teuerung (Erhöhung des Baukostenindexes) per 2025 zu rechnen.

Gemäss Art. 105 GV dürfen Beiträge Dritter zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. Im vorliegenden Bereich sind die Beiträge nicht abschliessend verfügt oder zugesichert. Aus diesem Grund ist ein Bruttokredit zu beschliessen. Ausserdem gilt das Zusammenrechnungsverbot (Einheit der Materie). Aus diesem Grund sind zwei separate Kredite für die Sanierung der Wohnungen zu genehmigen (Kredit Wohnung 1. OG / Kredit Wohnung 2. OG).

Der Gemeinderat hat aufgrund der Erläuterung beschlossen für die Sanierung der Wohnung im 1. OG folgenden Kredit zu beantragen.

Sanierung Wohnung 1. OG	**CHF 165'000.00**

Grundlagen / Aktenauflage:

- Kostenschätzung

3.3. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit über CHF 165’000.00 für die Sanierung der Wohnung im 1. OG im Schulhaus Oschwand ist zu genehmigen.
2. Die Folgekosten von 2.5 % Zins für ein Darlehen sind zur Kenntnis zu nehmen.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

---

4. Schulhaus Oschwand - Verpflichtungskredit Wohnungssanierung DG nach Wasserschaden – Kreditgenehmigung

---

4.1 Ausgangslage

Aufgrund eines defekten Boilers im Estrich des Schulhauses Oschwand ist am 18. Juli 2024 ein grosser Wasserschaden entstanden. Die beiden Wohnungen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr bewohnbar.

4.2 Sachverhalt

Die Wohnungen im Schulhaus Oschwand wurden zuletzt vor rund 30 Jahren saniert. Bei dieser Sanierungen wurde das Badezimmer und die Küchen erneuert, sowie Malerarbeiten und teilweise Bodenbeläge saniert. Die Fenster in der Küche und im Badezimmer wurden ebenfalls erneuert. Auf eine energetische Sanierung wurde zum damaligen Zeitpunkt verzichtet.
Für die kommenden Jahre wäre eine Sanierungsplanung der Wohnungen (nach Abschluss des Umbaus der Gemeindeverwaltung) vorgesehen gewesen. Im Bereich der Wohnungen mussten aufgrund der alten Fenster oftmals mit Feuchtigkeit gerechnet werden. In der Wohnung im Dachgeschoss ist keine Abwaschmaschine eingebaut.
Der Gemeinderat hat nach Prüfung der Varianten entschieden eine Gesamtsanierung für die beiden Wohnungen zu beantragen.

Gemäss der Kostenschätzung sieht eine Vollsanierung wie folgt aus:

Sanierung Wohnung DG inkl. Waschraum

Gesamtkosten inkl. MwSt.	**CHF 174'661.60**
abzüglich Versicherungsbeiträge	CHF 60’892.89
Voraussichtliche Nettokosten zu Lasten Gemeinde	CHF 113'768.71
Reserve Kredit 11.64% inkl. Rundung	CHF 20'330.61

An der Gemeinderatsitzung vom 26. August 2024 hat der Gemeinderat Ochlenberg entschieden, die beiden Wohnungen komplett zu sanieren. Gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ochlenberg Art. 4 bst. d sind einmalige Ausgaben, welche die Kosten von über 50'000.00 Fr. übersteigen von der Einwohnergemeindeversammlung zu genehmigen, ausser es handelt sich um gebundene Ausgaben. Nach Art. 101 Abs 1 sind Ausgaben gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. Im genannten Fall wäre die ausschliessliche Reparierung der Wohnungen als gebunden betrachtet worden. Aufgrund des Entscheides des Gemeinderates sind nun Totalsanierungen geplant, welche von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt werden müssen.

Oben sind die Gesamtkosten der beiden Sanierungen aufgeführt (plus minus 10-20%). Für die hohen Posten, wie die Küche, Bodenbeläge und Fenster wurden konkrete Offerten eingeholt. Für das Beantragen des Verpflichtungskredits ist mit einer zusätzlichen Teuerung (Erhöhung des Baukostenindexes) per 2025 zu rechnen.

Gemäss Art. 105 GV dürfen Beiträge Dritter zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. Im vorliegenden Bereich sind die Beiträge nicht abschliessend verfügt oder zugesichert. Aus diesem Grund ist ein Bruttokredit zu beschliessen. Ausserdem gilt das Zusammenrechnungsverbot (Einheit der Materie). Aus diesem Grund sind zwei separate Kredite für die Sanierung der Wohnungen zu genehmigen (Kredit Wohnung 1. OG / Kredit Wohnung 2. OG).

Der Gemeinderat hat aufgrund der Erläuterung beschlossen für die Sanierung der Wohnung im DG inkl. Waschraum folgenden Kredit zu beantragen.

Sanierung Wohnung DG inkl. Waschraum	**CHF 195'000.00**

Grundlagen / Aktenauflage:
- Kostenzusammenstellung Sanierung

4.3 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:
1. Der Verpflichtungskredit über CHF 195’000.00 für die Sanierung der Wohnung DG im Schulhaus Oschwand ist zu genehmigen.
2. Die Folgekosten von 2.5 % Zins für ein Darlehen sind zur Kenntnis zu nehmen.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

---

5. Wasserversorgung Ochlenberg – Zusammenarbeitsvertrag mit der Einwohnergemeinde Seeberg für die Wasserversorgung der Gebiete Loch, Oschwand und Juchten

---

5.1 Ausgangslage

Der Gemeinderat streicht das Traktandum von der Traktandenliste der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. November 2024.

5.2 Sachverhalt

Die Traktanden für die Gemeindeversammlung sind jeweils 30 Tage vor der Versammlung im Amtsanzeiger zu publizieren. Gemäss Gemeindegesetz kann der Gemeinderat Traktanden aus wichtigen Gründen von der Traktandenliste streichen und diese zu einem späteren Zeitpunkt der Versammlung unterbreiten. Zum Zeitpunkt der Publikation wurde der Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Gemeinde Seeberg und der Gemeinde Ochlenberg ausgearbeitet. Die Gemeinde Seeberg muss die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung an die Gemeinde Ochlenberg genehmigen. Dies erfolgt mittels Übertragungsreglement. Die Gemeinde Seeberg hat alle Übertragungen in ihrem Organisationsreglement im Anhang geregelt. Änderungen resp. Revisionen des Organisationsreglement (OgR) einer Gemeinde sind jeweils durch das Amt für Wasser und Abfall vorzuprüfen. Dies wird in den nächste Monaten erfolgen. Aus diesem Grund wird der Zusammenarbeitsvertrag erst an der

nächsten Gemeindeversammlung vorgelegt. Die Personen im Gemeindegebiet Seeberg, welche bereits an der Wasserversorgung Oschwand angeschlossen sind, werden dadurch keinen Nachteil erfahren.

Grundlagen / Aktenauflage:
- Keine weiteren Grundlagen

5.3 Antrag des Gemeinderates

Das Traktandum wird auf die nächste Einwohnergemeindeversammlung verschoben. Der Gemeinderat zieht das Geschäft zurück. Es wird kein Antrag gestellt.

---

6. Aufhebung Gebührentarif für die Ölfeuerungskontrolle per 31.07.2025

6.1 Ausgangslage

Am 28. Mai 2024 ist die Information zur Liberalisierung der Feuerungskontrollen eingegangen.

6.2 Sachverhalt

Der Grosse Rat d. Kt. Bern hat am 8. März 2023 die Änderung des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetzt LHG; BSG 823.1) beschlossen. Diese Änderung betrifft die Liberalisierung des Vollzuges im Bereich der Feuerungsanlagen die mit Heizöl und Gas betrieben werden und die Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt haben. Die Inkraftsetzung wurde per 01.08.2025 festgelegt.

Bisher wurde der Vollzug durch die Gemeinden ausgeführt. Neu werden die Kontrollen (einschliesslich Messung und Beurteilung) sowie die Sanierungsverfahren ab dem 01.08.2025 nicht mehr von den Gemeinden, sondern dem Kanton durchgeführt. Die bestehenden Verträge mit den Feuerungskontrolleurinnen ist demnach fristgerecht zu kündigen und die entsprechenden Grundlagen durch die Einwohnergemeindeversammlung aufzuheben.
Deshalb muss der Gebührentarif für die Ölfeuerungskontrolle von Ochlenberg gültig ab 01.01.2018 durch die Einwohnergemeindeversammlung per 31.07.2025 aufgehoben werden.

Grundlagen / Aktenauflage:
- Informationsschreiben vom 28.05.2024
- Gebührentarif für Ölfeuerungskontrolle von Ochlenberg gültig ab 01.01.2018

6.3 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:
1. Der Gebührentarif für die Ölfeuerungskontrolle von Ochlenberg gültig ab 01.01.2018 ist per 31.07.2025 aufzuheben.
2. Der Gemeinderat wird legitimiert den Zusammenarbeitsvertrag mit Landolf René vom 23.07.2017 aufzuheben.

---

7. Ersatzwahlen Legislatur 2025 - 2028

7.1 Ausgangslage

Aufgrund dem Ablauf der Legislatur von Hans Bögli und Roger Pauli (Gemeinderäte) waren Ersatzwahlen, an der Gemeindeversammlung vom 15. November 2024 unter Vorbehalt von Gegenkandidaturen, vorgesehen.

7.2 Sachverhalt

Im Amtsanzeiger wurde der Eingabetermin für die Wahlvorschläge publiziert.

Innerhalb der Frist sind nur die bisherigen Kandidaturen eingegangen:
- Roger Pauli, Guggershaus 29, 3367 Ochlenberg
- Hans Bögli, Spych 74, 3476 Oschwand

Da gleich viele Wahlvorschläge eingegangen sind, wie Sitze zu besetzen sind, werden die Kandidaten still gewählt. Wir gratulieren den neuen Gemeinderäten Hans Bögli und Roger Pauli herzlich zur Wiederwahl. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.
Gegen Wahlen an der Gemeindeversammlung kann gemäss Art. 60ff VRPG innert 10 Tagen nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau in Wangen an der Aare Beschwerde geführt werden.

Zuständigkeits- und Verfahrensfehler sind an der Gemeindeversammlung sofort zu rügen (Rügepflicht gemäss Art. 49a GG).

Grundlagen / Aktenauflage:
- Keine weiteren Grundlagen

7.3 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:
1. Die stille Wahl von Hans Bögli (Gemeinderat) und Roger Pauli (Gemeinderat) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Wahl wird von der Traktandenliste gestrichen.
3. Die Gewählten werden mit einem Applaus verdankt.

---

8. Verschiedenes

---

9. Protokollauflage nach Artikel 64 des OgR

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Nov. 2024 wird ab Freitag, 22. Nov. 2024 bis Montag, 23. Dez. 2024, bei der Gemeindeverwaltung Ochlenberg öffentlich aufliegen.

10. Informationen

10.1 Abfallkalender

Der Abfallkalender wird zusammen mit der Botschaft zugestellt.

10.2 Liegenschaftsplanungen – Umbauprojekt Gemeindeverwaltung Oschwand

Das Schulhaus Oschwand ist seit dem Zusammenschluss des Gemeindeverbandes im Jahr 2012 leerstehend und wird ausschliesslich durch Vereine und Gruppen gemietet. Aufgrund des Abschlusses der Strategieplanung des Schulverbandes inkl. der Schulraumplanung kann festgehalten werden, dass das Schulhaus Oschwand nicht mehr für die Nutzung von Schulraum vorgesehen ist. Der Gemeinderat hat an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17.08.2020 darüber informiert, dass geplant ist, eines der Gebäude zu verkaufen, um die aufwendigen Sanierungskosten teilweise begleichen zu können.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat entschieden, das Schulhaus Oschwand umzunutzen und die Gemeindeverwaltung in das bestehende Gebäude einzubauen. Zudem sollen die Räume im 1. UG umgestaltet werden, damit es für Vereine und weitere Personen attraktiver ist, diese zu mieten. Die Rohbauarbeiten werden nun am 11. November 2024 starten. Der Umzug der Verwaltung findet voraussichtlich im Juni 2025 statt. Es ist somit mit einer Bauzeit von 6 Monaten zu rechnen.

Die Projektgruppe hat entschieden, dass aus Sicherheitsgründen das Gebäude während der Umbauphase nicht genutzt oder betreten werden kann. Zurzeit wird altes Mobiliar geräumt.

Am Samstag, 09. November 2024 zwischen 09.00 – 11.00 Uhr kann beim Schulhaus Oschwand diverses Kleinmaterial (Werkzeuge z.B. Holzhobel, Sägen, Meissel usw.) des ehemaligen Schulbetriebes Oschwand zu einem günstigen Preis bezogen werden. Gerne können Sie sich während diesem Zeitfenster an die Hauswartin Monika Stauffer wenden.

Wir danken den Vereinen, den Veranstaltern und der gesamten Bevölkerung für die tatkräftige Unterstützung und das Verständnis.

10.3 Neuer Standort Abfallsammelstelle Dornegg

Bei der Prüfung der Standorte der Abfallsammelstelle Dornegg musste festgestellt werden, dass der bisherige Standort an der Lindenstrasse für die Kehrrichtabfuhr nicht geeignet ist. Aus diesem Grund wurde ein neuer Standort geprüft.

Nach der Übereinkunft mit dem Grundeigentümer können die Anstösser in Dornegg künftig den Abfall am folgenden Standort (Schopf von Zaugg Beat) deponieren. Diese Regelung gilt ab sofort.

Der Gemeinderat macht darauf aufmerksam, dass der Kehricht erst am Tag der Sammlung an der Sammelstelle abgelegt werden darf. Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

10.4 Anpflanzungen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.

- Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 Meter überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.

- An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.

- Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen.
- Innerhalb des Waldes obliegt entlang von Kantonsstrassen die vorsorgliche Waldpflege und das Freihalten des Lichtraumprofiles dem Tiefbauamt des Kantons Bern.

- Eigentümer von **Waldgrundstücken** an Kantons- oder Gemeindestrassen bzw. an öffentlichen Strassen privater Eigentümer werden ersucht, folgende Merkblätter zu beachten:

  http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publikationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_kantonsstrassen_merkblatt_de.pdf

  http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publikationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_gemeindestrassen_merkblatt_de.pdf

3. Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.

4. Das zuständige Strasseninspektorat des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

⇒ Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

⇒ Die im Merkblatt verwendeten Karikaturen sind auch online verfügbar und dürfen für gemeindeeigene Publikationen kostenlos verwendet werden:

http://www.bve.be.ch/bve/de/index/strassen/strassen/bauen_in_strassennaehe.html

Kontaktstellen:

Oberingenieurkreis I Schlossberg 20 Postfach 3602 Thun Tel. 033 / 225 10 60 info.tbaoik1@bve.be.ch	**Oberingenieurkreis II** Schermenweg 11 Postfach 3001 Bern Tel. 031 / 634 23 40 info.tbaoik2@bve.be.ch	**Oberingenieurkreis III** Kontrollstrasse 20 Postfach 701 2501 Biel Tel. 031 / 635 96 00 info.tbaoik3@bve.be.ch	**Oberingenieurkreis IV** Dunantstrasse 13 3400 Burgdorf Tel. 031 / 635 53 00 info.tbaoik4@bve.be.ch

10.5 Entlassungen aus der Kommission

Gerne möchten wir Regula Menzi für Ihr langjähriges Engagement als Mitglied der Schulkommission Oberstufenzentrum Herzogenbuchsee danken.

Liebe Regula vielen Dank für deine Mitwirkung und dein Engagement in der Kommission. Wir wünschen dir für deine Zukunft alles Gute.

10.6 Sprechstunden Gemeindepräsidium ab 2025

Gerne möchten wir Sie informieren, dass Tanja Bögli jeweils einmal monatlich Sprechstunden auf der Gemeindeverwaltung anbietet. Sämtliche Anliegen der Bevölkerung können auf Voranmeldung mit der Gemeindepräsidentin direkt besprochen werden.

Für dringliche Anliegen kann die Gemeindeverwaltung oder die Gemeindepräsidentin per Mail kontaktiert werden.
Tel. 062 961 71 54
E-Mail: info@ochlenberg.ch
E-Mail Präsidentin: tanja.boegli@ochlenberg.ch

Die Sprechstunden finden jeweils wie folgt statt:

Montag, 27.01.2025	17.00 – 18.00 Uhr
Montag, 24.02.2025	17.00 – 18.00 Uhr
Montag, 17.03.2025	17.00 – 18.00 Uhr
Montag, 28.04.2025	17.00 – 18.00 Uhr
Montag, 19.05.2025	17.00 – 18.00 Uhr
Montag, 23.06.2025	17.00 – 18.00 Uhr
Montag, 07.07.2025	17.00 – 18.00 Uhr
Montag, 25.08.2025	17.00 – 18.00 Uhr
Montag, 22.09.2025	17.00 – 18.00 Uhr
Montag, 27.10.2025	17.00 – 18.00 Uhr
Montag, 24.11.2025	17.00 – 18.00 Uhr
Montag, 08.12.2025	17.00 – 18.00 Uhr

10.7 Kündigung Gemeindeschreiberin per 31.12.2024 - Anja Müller

Anja Müller wird per 01.01.2025 eine neue berufliche Herausforderung antreten.

„Ich möchte mich bei der Bevölkerung, dem Gemeinderat und dem gesamten Verwaltungsteam herzlich für die Zusammenarbeit und das Vertrauen in den letzten 6 Jahren bedanken. Ich wünsche Ihnen Allen alles Gute“.

10.8 Vorstellung neuer Gemeindeschreiber per 1. Februar 2025 – Alejandro Gómez

Der Gemeinderat hat am 28. Oktober 2024 Alejandro Gómez als neuen Gemeindeschreiber der Gemeinde Ochlenberg per 1. Februar 2025 gewählt.

Alejandro Gómez ist 26 Jahre alt und schliesst im Frühling 2025 die Ausbildung zum Gemeindeschreiber ab.

Das bestehende Verwaltungsteam wird bis zum Start von Herrn Gómez die Arbeiten der Gemeindeschreiberei aufteilen. Die Stellvertretende Gemeindeschreiberin Ursula Schläfli wird ihr Pensum für die Übergangszeit aufstocken. Ausserdem wird Anja Müller im Januar 2025 sowie auch für die Übergabe und Unterstützung der Verwaltung rund 20% für die Gemeinde Ochlenberg befristet tätig sein.

10.9 Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Ochlenberg

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung über die Feiertage:

Betriebsferien über die Feiertage

Vom **Montag, 23. Dezember 2024 bis Freitag, 3. Januar 2025** ist die Gemeindeverwaltung **geschlossen**.

Die Verwaltung ist ab dem 6. Januar 2025 zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder erreichbar.

Wir freuen uns, Sie an der Gemeindeversammlung begrüssen zu dürfen. Gerne steht eine kleine Verpflegung und Getränke für die Versammlung bereit.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT OCHLENBERG

Ochlenberg, im November 2024